Allgemeine Informationen zur Pflege und Erhaltung jüdischer Friedhöfe in Baden-Württemberg

---

Grundsätzlich sind sämtliche jüdischen Friedhöfe des Landes Baden-Württemberg mit ihren Einfriedungen, Hauptwegen, Grabsteinen und Grabmälern sowie den vorhandenen baulichen Anlagen samt Zubehör **Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes**.

Im Rahmen der Absprache zwischen Bund und Ländern 1957 hat die oberste Landesbehörde (IM) in Baden-Württemberg **die Betreuung und Pflege der jüdischen Friedhöfe den Kommunen übertragen**, auf deren Gemarkungen sich die Friedhöfe befinden. Diese Vereinbarung des Innenministeriums Baden-Württemberg mit den Regierungspräsidien wurde erst kürzlich - 2019 - bekräftigt.

Die staatlichen Leistungen zur dauerhaften Pflege verwaister jüdischer Friedhöfe sind im Gesetz zum Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs vom 16. März 2010 geregelt, insbesondere Art. 8.3, Art. 9.2, Art. 10.6.

Die Kommunen beteiligen sich in der Regel mit eigenen Haushaltsmitteln an Instandsetzungs-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen und werden dabei vom Land unterstützt (über die Regierungspräsidien und das Denkmalförderprogramm des Landes).

Da Kommunen als Besitzer von jüdischen Friedhöfen fungieren, entscheidet **a)** das jeweilige **Regierungspräsidium als höhere Denkmalschutzbehörde (Rechtsaufsicht)** bei Stadt- und Landkreisen, Großen Kreisstädten sowie Verwaltungsgemeinschaften oder **b)** das jeweilige **Landratsamt als Untere Denkmalschutzbehörde (Rechtsaufsicht**) bei Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinden mit Baurechtszuständigkeit sowie Verwaltungsgemeinden mit Baurechtszuständigkeit **über die Genehmigung von Maßnahmen.**

Die Kommunen stellen bei anstehenden Maßnahmen den Kontakt zu der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde/höheren Denkmalschutzbehörde her und **beziehen die israelitische Religionsgemeinschaften mit ein**, um sicherzustellen, dass die religiösen Vorgaben bei Planung und Ausführung der Maßnahmen berücksichtigt werden (Siehe dazu auch das Ablaufschema für das denkmalschutzrechtliche Verfahren für Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen auf verwaisten jüdischen Friedhöfen des IM Baden-Württemberg 2019 in der Anlage).

Ansprechpartner:

Während es im badischen Landesteil zehn jüdische Gemeinden gibt, ist die israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg (IRGW) in Stuttgart für den gesamten Regierungsbezirk Stuttgart und Tübingen zuständig (ehemalige Regierungsbezirke Nord-Württemberg und Südwürttemberg/Hohenzollern). Grundsätzlich sind Maßnahmen an und auf jüdischen Friedhöfen mit dem betreffenden jüdischen Landesverband bzw. Eigentümer abzustimmen. Ansprechpartner sind die Friedhofsbeauftragten der IRG Baden und der IRG Württemberg.

> Herr Gabriel Albilia IRG Baden Knielinger Allee 11, 76133 Karlsruhe, Telefon: +49 721 97250-0, info@irg-baden.de, www.irg-baden.de
>
> Herr Lars Neuberger, Vorstandsreferent, IRG Württemberg, Hospitalstraße 36, 70174 Stuttgart, Telefon: 0711 228 3624

In Sachen Denkmalschutz (Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung) ist ihr Ansprechpartner die

untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt
oder die höhere Denkmalschutzbehörde im Regierungspräsidium, Referat 21 (s.o.)

Ihre Ansprechpartner bezüglich finanzieller Mittel für die Pflege verwaister jüdischen Friedhöfe beim Land sind die

Regierungspräsidien – Referat 23 (S), Referat 23 (KA), Referat 15 (FR), Referat 14 (TÜ) und das Innenministerium Baden-Württemberg Abt. 6, Referat 64

In Sachen Denkmalpflege wenden sie sich bitte an die zuständigen Referenten beim Landesamt für Denkmalpflege (LAD). Diese beraten sie fachlich und informieren über Zuschüsse aus Mitteln der Landesdenkmalpflege und Drittmitteln und begleiten die Maßnahmen.

Denkmalförderung aus Landesmitteln:
Bei einem Antrag von Kommunen (öffentliche Hand) auf Zuwendung zu den förderfähigen Kosten für Pflege und Erhaltung eines jüdischen Friedhofs aus dem Denkmalförderprogramm des Landes gilt eine Bagatellgrenze von 30.000,- Euro. Der Zuschuss bezieht sich auf 33% der förderfähigen Kosten. Für „Grabsteine von besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung“ ist die Bagatellgrenze auf 10.000,- Euro abgesenkt. Es gilt hier außerdem ein erhöhter Fördersatz von 80% der förderfähigen Kosten. Die genaue Bezeichnung/Benennung der „Grabsteine von besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung“ kann im LAD abgefragt werden.

Unter Umständen ist eine zusätzliche Förderung aus Stiftungsmitteln möglich. Die Verwaltungsvorschrift zur Denkmalförderung und Informationen zur Antragstellung finden Sie auf: https://www.denkmalpflegebw.de/geschichte-auftrag-struktur/bau-und-kunstdenkmalpflege/denkmalfoerderung.

Informationen über einzelne jüdische Friedhöfe und Grabsteine:

Es gibt verschiedene Möglichkeiten schnell Informationen und Fotos einzelner Friedhöfe und einzelner Grabsteinen zu erschließen:

- ADAB = Datenbank des Landesamtes für Denkmalpflege zugänglich für alle unteren und höheren Denkmalschutzbehörden
- Landesarchiv Baden-Württemberg/Staatsarchiv Ludwigsburg = https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/struktur.php?bestand=24368
- Zentrakarchiv Heidelberg = https://www.uni-heidelberg.de/institute/sonst/aj/FRIEDHOF/BADENWUE/PROJEKTE/f-bw.htm
- Alemannia Judaica = http://www.alemannia-judaica.de/juedische_friedhoefe.htm

Hinweis:
Bitte denken sie daran, dass entsprechend den Religionsvorschriften Männer beim Betreten eines jüdischen Friedhofs eine Kopfbedeckung tragen müssen. An jüdischen Feiertagen – auch am Shabbat (Beginn Freitag mit dem Sonnenuntergang) - darf der Friedhof nicht betreten werden.

Esslingen, 04.03.2023 Landesamt für Denkmalpflege